L13

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE STERNENFELS

Herausgegeben im Auftrag der Gemeindeverwaltung
Druck und Verlag: Oswald Nußbaum, Weil der Stadt, Tel. (07033) 25 26

Nummer 46 Freitag, den 17. November Jahrgang 1967

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Feierstunde am Volkstrauertag

m kommenden Sonntag, den 19. November 1967, findet im Anschluß an den Vormittagsgottesdienst eine Feierstunde zum Gedenken der Toten der beiden Weltkriege auf dem Friedhof statt.

Bei dieser Feierstunde werden der Volkschor und der Posaunenchor mitwirken.

Programm:

1. Volkschor
2. Posaunenchor
3. Ansprache
4. Kranzniederlegung
5. Posaunenchor
6. Volkschor
7. Segen.

Die Einwohnerschaft wird zu dieser Feierstunde freundlichst eingeladen.

Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Östlich der Kürnbacher Straße"

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13. November 1967 eine durch eine der beteiligten Behörden nachträglich noch vorgeschlagene Änderung zu dem Entwurf des Bebauungsplanes "Östlich der Kürnbacher Straße" genehmigt und hiernach aufgrund des § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und der Ermächtigung des § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges.Bl.S. 151) den Entwurf des Bebauungsplanes "Östlich der Kürnbacher Straße" aufgestellt (Auslegungsbeschluß). Der Entwurf des Bebauungsplanes "Östlich der Kürnbacher Straße" besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen:

1. Bebauungsplan mit Textteil
2. Längenprofile
3. Regelprofile,

in der Bearbeitung des Staatlichen Vermessungsamtes Mühlacker vom 24. Juli 1967.
Der Geltungsbereich des Planentwurfes ergibt sich aus dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Textteil, in dem die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs dargestellt sind. Er umfaßt das Gebiet zwischen
der Kürnbacher Straße, dem gemeindeeigenen Grundstück Parz. 1475/2 (Wäldlesklinge) und dem Grundstück Parz. 1209/2.
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Textteil, Längenprofilen, Regelprofilen und der Begründung liegt gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 27. November 1967 bis zum 29. Dezember 1967 auf dem Rathaus im Zimmer des Bürgermeisters zur Einsichtnahme aus. Bedenken und Anregungen können während dieser Frist beim Bürgermeisteramt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Sternenfels, den 17.11.1967
(gez.) Jung

Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Kilgen"

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13. November 1967 aufgrund des § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und der Ermächtigung des § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges.Bl.S. 151) den Entwurf des Bebauungsplanes "Kilgen" aufgestellt (Auslegungsbeschluß). Der Entwurf des Bebauungsplanes besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen:

1. Bebauungsplan mit Textteil
2. Längenprofile
3. Querprofil und Regelprofil sowie Profile durch Flurstück 547

in der Bearbeitung des Staatlichen Vermessungsamtes Mühlacker vom 2. August 1967.

Der Geltungsbereich des Planentwurfes ergibt sich aus dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Textteil, in dem die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs dargestellt sind. Er umfaßt das Gebiet zwischen
der Brettener Straße, dem Feldweg Nr. 12 und den Flurstücken 773, 774, 776, 777, 559 und 538.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Textteil, Längenprofilen, Querprofilen, Regelprofilen und den Profilen durch Flurstück 547 sowie der Begründung liegt gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 27. November 1967 bis 29. Dezember 1967 auf dem Rathaus im Zimmer des Bürgermeisters zur Einsichtnahme aus.
Bedenken und Anregungen können während dieser Frist beim Bürgermeisteramt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Sternenfels, den 17. November 1967

(gez.) Jung

Aufstellung des Bebauungsplans für das Gebiet "Kopphan"

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13. November 1967 aufgrund des § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl.I S. 341) und der Ermächtigung des § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges.Bl.S. 151)den Entwurf des Bebauungsplanes "Kopphan" für das Gebiet des Langwiesen- und Friedhofsweges aufgestellt (Auslegungsbeschluß).
Der Entwurf des Bebauungsplans besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen:

1. Bebauungsplan mit Textteil
2. Längenprofile

in der Bearbeitung des Staatlichen Vermessungsamtes Mühlacker vom 26. Oktober 1967.

Der Geltungsbereich des Planentwurfes ergibt sich aus dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Textteil, in dem die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs dargestellt sind. Er umfaßt das Gebiet zwischen
dem Friedhofweg, dem anschließenden Flurstück 325 (Friedhof) und 340/2, dem Kraichweg mit dem anschließenden gemeindeeigenen Flurstück 320 sowie den Grundstücken am Siehdichfürweg bis zur Maulbronner Straße.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Textteil, Längenprofilen sowie der Begründung liegt gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 27. November 1967 bis 29. Dezember 1967 auf dem Rathaus im Zimmer des Bürgermeisters zur Einsichtnahme aus.
Bedenken und Anregungen können während dieser Frist beim Bürgermeisteramt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Sternenfels, den 17. November 1967

(gez.) Jung

Sperrung des Feldwegs zum Eichwäldle

DerFeldweg zum Eichwäldle wird wegen der Verlegung der Wasserleitungsanschlüsse für das Wochenendhausgebiet im Eichwäldle für die nächsten drei Wochen gesperrt.

Redaktionsschluß für das Mitteilungsblatt

Die Unterlagen für das in der Woche vom 19. November bis zum 25.November 1967 erscheinende Gemeindemitteilungsblatt bitten wir wegen des auf den 22. November fallenden Feiertags "Buß- und Bettag" bereits am
Montag, den 20. November 1967,
bis spätestens 9.00 Uhr,
auf dem Rathaus abzugeben.
Die Manuskripte für das in dieser Woche erscheinende Mitteilungsblatt müssen noch am gleichen Vormittag an den Verlag abgesandt werden, damit das Mitteilungsblatt rechtzeitig erscheinen kann.

Ausgabe der Lohnsteuerkarten 1968

Die Lohnsteuerkarten für das Jahr 1968 werden am kommenden Montag, den 20. November 1967 von 9.00 - 12.00 Uhr und Dienstag, den 21. November von 18.00 - 19.00 Uhr auf dem Rathaus abgegeben.
Um Einhaltung dieser Ausgabezeiten wird gebeten.

Zum Schutze des Steuergeheimnisses dürfen die Lohnsteuerkarten nur an Familienangehörige ausgegeben werden. Eine Ausgabe an andere, nicht zur Familie gehörende Personen ist nicht möglich.
Im Zusammenhang mit der Ausgabe der Lohnsteuerkarten wird für Zwecke des Gewerbesteuerausgleichs der Arbeitgeber des jeweiligen Lohnsteuerkartenempfängers erhoben. Hierbei sind Angaben über das Beschäftigungsverhältnis am 20.9.1967 zu machen.
Insbesondere sind anzugeben die Firma, der Sitz der Betriebsstätte, die Art der Beschäftigung und ggfs. bei Beschäftigung auf einer Baustelle der Ort und der Zeitpunkt, seitdem die Baustelle besteht.
Außerdem haben Personen, die gleichzeitig aus mehreren Dienstverhältnissen Arbeitslohn beziehen, für das 2. und weitere Dienstverhältnis eine Lohnsteuerkarte mit der Lohnsteuerklasse VI zu beantragen.
Jeder Lohnsteuerpflichtige sollte in seinem eigenen Interesse die Einträge auf der Lohnsteuerkarte überprüfen, damit unrichtige Eintragungen sofort berichtigt werden können.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß die Lohnsteuerkarte für 1968 im Zuge der Verwaltungsvereinfachung keine Unterschrift mehr enthält, sondern nur noch Datum und Dienstsiegel.

Bekanntmachung

Allgemeine Aufforderung zur persönlichen Anmeldung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1949 zum Zwecke der Erfassung

1. Nach § 1 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes sind alle Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes (Bundesrepublik Deutschland) haben.

121 / II

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE STERNENFELS

Herausgegeben im Auftrag der Gemeindeverwaltung
Druck und Verlag: Oswald Nußbaum, Weil der Stadt, Tel. (07033) 2526

Nummer 33 | Donnerstag, den 15. August | Jahrgang 1968

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Inkrafttreten des Bebauungsplans "Östlich der Kürnbacher Straße"

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 1, 2 und 8 bis 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), §§ 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges. Bl. S. 151) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) am 29. Januar 1968 den Bebauungsplan "Östlich der Kürnbacher Straße" als Satzung beschlossen.
Maßgebend ist der Lageplan mit Textteil des Staatlichen Vermessungsamts Mühlacker vom 24. Juli 1967. Das Landratsamt Vaihingen hat den Bebauungsplan durch Erlaß vom 31. Juli 1968, Az.: III/3005 (612.21) genehmigt. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 Bundesbaugesetz vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung an beim Bürgermeisteramt während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Sternenfels, den 15. August 1968

(gez.) Jung
Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplans "Kilgen"

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 1, 2 und 8 bis 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), §§ 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges. Bl. S. 151) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) am 29. Januar 1968 den Bebauungsplan "Kilgen" als Satzung beschlossen.
Maßgebend ist der Lageplan mit Textteil des Staatlichen Vermessungsamts Mühlacker vom 2. August 1967. Das Landratsamt Vaihingen hat den Bebauungsplan durch Erlaß vom 31. Juli 1968, Az.: III/30056 (12.21) genehmigt. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 Bundesbaugesetz vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung an beim Bürgermeisteramt während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Sternenfels, den 15. August 1968

(gez.) Jung
Bürgermeister

Gewerbesteuervorauszahlungen für das 3. Quartal 1968

Die dritte Rate der Gewerbesteuervorauszahlungen für 1968 wird am 15. August 1968 zur Zahlung fällig, und ist unverzüglich an die Gemeindepflege zu entrichten. Die Höhe der vierteljährlichen Vorauszahlungen ist aus dem zuletzt ergangenen Gewerbesteuerbescheid ersichtlich. Eine gesonderte Zahlungsaufforderung für die Gewerbesteuervorauszahlungen wird den einzelnen Zahlungspflichtigen nicht mehr übersandt.

Gewährung von Brennstoffbeihilfe

Nach einer Mitteilung des Landratsamts - Kreissozialamts- Vaihingen können auch in diesem Jahr wieder minderbemittelte Personen, deren Einkommen den Regelbedarfssatz nicht oder nur unwesentlich übersteigt, einen Antrag auf Gewährung einer Brennstoffbeihilfe stellen.
Die Anträge werden beim Bürgermeisteramt während der Vormittagssprechstunden entgegengenommen.

Werbeanlagen

Werbeanlagen (Anlagen der Außenwerbung) im Sinne des Gesetzes sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Berufe dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

Hierzu gehören vor allem Schilder, sonstige Anschläge,